

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Diakonie Stetten e.V. – Berufliche Bildung
Steinbeisstraße 16
71332 Waiblingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Winnender Str. 30/1
71334 Waiblingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Diakonie Stetten e.V. – Berufliche Bildung
Steinbeisstraße 16
71332 Waiblingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Sonstige betreute Wohnform
Verselbständigungsgruppe (Jugendwohngemeinschaft)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2023** werden für das Leistungsangebot

Sonstige betreute Wohnform

Verselbständigungsgruppe (Jugendwohngemeinschaft)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **155,44 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 11,98 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 0 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag: **11,16 €/ pro BT**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.05.2026**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2027**

Waiblingen, 23.04.2026

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Postfach 14-15
71832 Waiblingen

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Rems-Murr-Kreis

Diakonie Stetten e.V.
Geschäftsbereich Berufliche Bildung
Geschäftsbereichsleitung
Steinbeisstraße 16
71832 Waiblingen
07151/ 5004-0

Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung